



I Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Mischgebiet (MI) (gem. § 6 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die Güter sexuellen Charakters anbieten wie z. Bsp. Sex-Shops und Erotikfachmärkte, sonstige Gewerbebetriebe, soweit es sich um Betriebe mit Sexdarbietungen, Bordelle und bordellartige Betriebe und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten soweit es sich um Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S.v. § 33i Gewerbeordnung (GewO), Wettbüros, Vergnügungsstätten des Nutzungstyps Erotik einschließlich Betriebe mit Sexdarbietungen im Sinne des § 33a GewO handelt.

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind Wettannahmestellen im Plangebiet nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Wettannahmestellen, die als Bestandteil eines Ladens/Kiosks deutlich untergeordnet sind. Deutlich untergeordnet sind Wettannahmestellen in diesem Sinn, die innerhalb eines Ladens oder eines Kiosks in einem zu diesem deutlich untergeordneten Umfang betrieben werden. Deutlich untergeordnet in diesem Sinn ist der Umfang der betriebenen Wettannahmestelle, wenn die entsprechende Nutzung nicht mehr als 10% der Grundfläche des Ladens oder des Kiosks, maximal aber 2 m² in Anspruch nimmt.

1.2. Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten

I. S. v. § 1 Abs. 9 BauNVO werden die nachfolgend aufgelisteten zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimente gem. „Leverkusener Sortimentsliste 2017“ im Plangebiet ausgeschlossen:

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)
- Drogeriewaren (inkl. Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Parfümeriewaren, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel)
- pharmazeutische Artikel (Apothekerwaren)
- Schnittblumen
- Zeitungen / Zeitschriften
- Bekleidung / Wäsche
- Schuhe / Lederwaren (Koffer, Taschen)
- Glas / Porzellan / Keramik
- Haushaltswaren



- Haus- und Heimtextilien (ohne Bettwaren)
- Bücher
- Papier / Bürobedarf / Schreibwaren
- Bastelartikel / Künstlerbedarf
- medizinische, orthopädische Artikel (inkl. Sanitätswaren)
- optische und akustische Geräte
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte)
- Uhren, Schmuck
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto
- Elektrokleingeräte (Haushaltsgeräte wie Mixer, Bügeleisen, Staubsauger)
- Antiquitäten, Kunstgegenstände
- Musikalien

1.3. Horizontale Gliederung

Gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO wird das Mischgebiet (MI) in die beiden Bereiche MI1 und MI2 gegliedert.

1.4. Vertikale Gliederung

Gemäß § 1 Abs. 7 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO wird festgesetzt, dass im MI2 Wohnungen erst ab dem ersten Obergeschoss zulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte. Die Nutzungsschablone trifft Aussagen zur Baugebietskategorie, Grundflächenzahl (GRZ), zur Bauweise, zur Zahl der Vollgeschosse, maximalen Gebäudehöhe (GH max.) und zur maximal zulässigen Dachneigung (DN max.).

2.1. GRZ

Ergänzend zu § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige GRZ durch Tiefgaragen und deren Einfahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

2.2. Bauweise

Im MI2 wird die abweichende (a) Bauweise festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise, wobei Hausformen von mehr als 50m Länge zulässig sind.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1. Ausführung von Wegen, Stellplätzen und deren Zufahrten

Die bebauten Flächen der Grundstücke zur Erschließung der Gebäude, für Kfz- und Fahrradstellplätze sowie Müllabstellplätze und deren Zufahrten innerhalb des Baugrundstückes sind als wasserdurchlässiger Bodenbelag (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) herzustellen oder in angrenzende Grünflächen zu entwässern, wenn dies technisch und gemäß den wasserwirtschaftlichen Vorschriften umsetzbar ist. Davon ausgenommen sind Flächen, die



zur Lagerung oder zum Umgang von wassergefährdende Stoffe dienen und Verkehrsflächen für den Schwerlastverkehr. Wasserdurchlässige Beläge haben einen mittleren Abflussbeiwert von weniger als 0,8 aufzuweisen. Werden die Flächen als wasserdurchlässiger Bodenbelag hergestellt sind auch das Pflasterbett sowie die Tragschicht wasserdurchlässig herzustellen.

Ausnahmen für Behindertenstellplätze können zugelassen werden.

3.2. Begrünung von Flächen

Die unbebauten Flächen der Grundstücke, die nicht zur Erschließung der Gebäude, für Kfz- und Fahrradstellplätze sowie Müllabstellplätze und deren Zufahrten innerhalb des Baugrundstückes erforderlich sind, sind zu begrünen und als dauerhafte Grünfläche zu unterhalten. Über die notwendigen Erschließungsflächen hinausgehende Flächenversiegelungen sind unzulässig.

3.3. Begrünung von Dächern

Auf den Dachflächen der Hauptgebäude mit Flachdach und flach geneigten Dächern (<20°), die nicht baulich genutzt werden (technische Anlagen, Fahrstuhl, etc), ist eine extensive Dachbegrünung herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Dachbegrünung muss mindestens 70 % der Dachfläche bedecken. Davon ausgenommen sind Vordächer, Glasdächer oder Dachöffnungen wie Fenster oder Gauben.

Auf den Dachflächen von Garagen und Carports ist eine extensive Dachbegrünung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Dachbegrünung muss 100 % der Dachfläche bedecken.

Die Dachbegrünung ist als durchwurzelbare Magersubstratauflage mit einer Aufbaudicke von mindestens 8 cm je nach Vegetationsform als Moos-Sedum-Kraut, Sedum-Kraut-Gras oder Gras-Kraut Begrünung herzustellen.

Zusätzlich sind Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (Solarthermie, Photovoltaik etc.) sowie notwendige technische Dachaufbauten zulässig.

Bei einer Kombination von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie mit begrünten Dächern sind diese aufgeständert über der Dachbegrünung auszuführen.

3.4. Begrünung von Tiefgaragen

Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einer mindestens 60 cm mächtigen belebten Bodenschicht zu überdecken und zu begrünen.

3.5. Ausschluss von Steingärten und -schüttungen

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

3.6. Vermeidung von Vogelschlag

Bei durchsichtigen und/oder spiegelnden Flächen ist bei Ausführung der Fassaden mit transparenten Bauteilen eine vogelverträgliche Ausführung unter Verwendung von reflexionsarmem Glas (Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) mit geeigneten Markierungen sicherzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Solaranlagen.



3.7. Fällung, Rückschnitt und Räumung von Gehölzen

Fäll-, Rückschnitt- und Räumungsmaßnahmen im Gehölzbestand sind nur in der Zeit zwischen dem 01. November und 28. Februar zulässig.

Kann dieser Zeitraum für die Fällung und Räumung von Gehölzstrukturen nicht eingehalten werden, können diese Maßnahmen nur nach vorher erfolgten Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten bzw. Besatz durch Fledermäuse durchgeführt werden und unter der Voraussetzung, dass der Vorhabenbereich vollständig einsehbar ist bzw. durch eine faunistische Fachkraft keine Nester / Besatz nachgewiesen werden.

Vor Beginn der Fällung der Bäume sind etwaige Baumhöhlungen durch eine faunistische Fachkraft auf eine aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Tiere festgestellt werden, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Tiere ausgeflogen sind und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Diese Maßnahme ist artbezogen festzustellen und hinsichtlich der Nutzung der Quartiere (Wochenstube, Einzelquartiere, Balzquartiere) zu beurteilen. Gegebenenfalls können Einwegverschlüsse angebracht werden, die gewährleisten, dass die Tiere zwar ausfliegen können, aber nicht mehr in Quartier gelangen. Auf die Verwendung von Bauschaum ist zu verzichten, um eine Verletzung von Tieren zu vermeiden.

3.8. Bauzeitenbeschränkung bzgl. Abbruch von Gebäuden

Abbrucharbeiten an Gebäuden, insbesondere Dach und Fassade sind nur in der Zeit zwischen dem 01. November und 28. Februar zulässig.

Kann dieser Abbruchzeitraum nicht eingehalten werden, ist der Abbruch nur nach vorher erfolgten Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten bzw. Besatz durch Fledermäuse durchzuführen und unter der Voraussetzung, dass durch eine faunistische Fachkraft keine Nester bzw. Besatz durch Fledermäuse nachgewiesen werden.

Sollten Tiere festgestellt werden, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Tiere ausgeflogen sind. Diese Maßnahme ist artbezogen festzustellen und hinsichtlich der Nutzung der Quartiere (Wochenstube, Einzelquartiere, Balzquartiere) zu beurteilen.

3.9. Vermeidung von Lichtemissionen und Erschütterungen

Es sind nur vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zulässig. Die Gehäuse dürfen sich an deren Oberflächen nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer sind unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung ist nur in den unteren Halbraum mit einem Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen zulässig.

Das Anstrahlen (z.B. von Gebäudefassaden und Gehölzflächen) ist unzulässig. Es sind nur Leuchtmittel in einem warm-weißen bis gelben-orangefarbenem Spektrum mit 3000 K oder weniger Kelvin zulässig.

Es sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Unnötige Schallemissionen sind unzulässig. Sollte durch die Bauausführung eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen, kann es hierzu Regelungen im Rahmen der Baugenehmigung geben.



4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem.§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

4.1. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Je angefangene 400 m² überbauter Fläche sind mindestens ein Laubbaum in der Mindestqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt (3xv) mit Drahtballen (mDb), Stammumfang (StU) 18-20 cm sowie fünf Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandsbäume werden hierauf angerechnet. Abgängige Gehölze sind nachzupflanzen.

Je vier ebenerdig angelegte Stellplätzen oder Garagen ist je ein Laubbaum in der Mindestqualität Hochstamm, 3xv mDb, StU 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 m² sowie mit 12 m³ durchwurzeltem Raum anzulegen und mit Bodendeckern zu bepflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

Für alle Anpflanzungen wird die Verwendung von Arten aus der Pflanzliste empfohlen.

4.2. Anpflanzen von Kletterpflanzen

Mindestens 25 % der geschlossenen Fassadenfläche bis zu einer Höhe von 6 m sind flächig zu begrünen. Für bodengebundene Begrünungen ist dafür mindestens ein 50 cm breiter Pflanzstreifen entlang der zu begrünenden Fassade wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wände von grenzständigen Gebäuden.

Für alle Anpflanzungen wird die Verwendung von Arten aus der Pflanzliste empfohlen.



II Hinweise und Empfehlungen

1. Erdbebengefährdung

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 und ist der geologischen Unterklasse T (Gemarkung Opladen) zuzuordnen. Gemäß der DIN 4149 sind innerhalb der Erdbebenzone 0 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potentieller Erdbebenwirkungen zu ergreifen. Jedoch wird empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen der Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

2. Bauliche Maßnahmen entlang der Landesstraße L291 (Bonner Straße)

Änderungen von Zufahrten entlang der Bonner Straße sind nur mit Zustimmung des Landes erlaubt (§ 18a StrWG). Zudem bedürfen bauliche Genehmigungen in einem Abstand bis 40m vom äußeren Fahrbahnrand ebenfalls der Zustimmung des Baulastenträgers (§ 25 StrWG).

3. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Die Zugänglichkeiten für die Feuerwehr für die zukünftige Bebauung bzw. der noch zu planenden baulichen Anlagen muss gemäß § 5 der BauO NRW und in Anlehnung an die VV BauO NRW sichergestellt werden.

4. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Anfallende Bodenaushubmassen die von Grundstücken entsorgt werden, müssen von einem geeigneten Fachgutachter ordnungsgemäß beprobt (LAGA 20 PN 98), in einem chemischen Labor untersucht (LAGA 20 / DepV) und abfalltechnisch eingestuft werden. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist frühzeitig im Vorfeld der Entsorgung zu beteiligen.

5. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege



oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG NRW.

6. Einsichtnahme in technische Regelwerke

DIN - Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden bei dem Fachbereich Stadtplanung der Stadtverwaltung Leverkusen während der Öffnungszeiten im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ebenso können die DIN - Vorschriften bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin bezogen werden.

7. Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörden, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist das Merkblatt für Baugründeingriffe zu beachten.

8. Hochwasser-, Starkregenereignisse und Überflutungsschutz

Auf die Möglichkeit eines zusätzlichen Hochwasserschutzes in Form von Rigolen, Mulden, einer Rückstausicherung des Kanalanschlusses und einer hochwasserangepassten Bauweise sowie auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen.

Im Rahmen der Realisierung der durch den Bebauungsplan gegebenen Baumöglichkeiten ist insbesondere darauf zu achten, dass ebenerdige Eingänge und Terrassen, befestigte Flächen mit Gefälle zu den Gebäuden, Souterrainarbeitsbereiche etc. zu vermeiden oder mit geeigneten Mitteln zu sichern sind. Darüber hinaus gehört zu einer Sicherung der Gebäude vor Starkregenereignissen auch eine Rückstausicherung des Kanalanschlusses. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ggf. ein Nachweis zum Überflutungsschutz zu führen.

9. Niederschlagswasser

Bei Neubaumaßnahmen ist die Sicherung der abwassertechnischen Erschließung bzw. der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz nachzuweisen. Hierfür ist in jedem Fall Voraussetzung, dass die anfallenden Schmutzwasser- und Niederschlagsmengen durch das vorhandene öffentliche Kanalnetz aufgenommen werden können und die Kanäle und Abwasseranlagen den a.a.R.d.T. entsprechen. Dazu ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen.

Für die Umsetzung der Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist zu prüfen, ob eine Versickerung der Wege und Zufahrtsflächen sowie der Stellplätze sowohl tech-



nisch als auch nach wasserwirtschaftlichen Vorschriften umsetzbar ist. Darauf basierend sind die Versickerungsanlagen aus Sicht des Wasserhaushalts und der NW-Kanäle zu bemessen.

10. Kriminalprävention

Es wird empfohlen, die einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen - namentlich der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Köln - zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren bei Wohngebäuden Garagen (-anlagen) sowie Gewerbeobjekte zu berücksichtigen. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten sie unter: Kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de sowie 0221-229-8655 oder 0221-229-8008

11. Standplätze für Abfallbehälter

Standplätze für Abfallbehälter im unmittelbarem Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Maßgabe des § 18 Abfallentsorgungssatzung (AES) zu errichten.

12. Artempfehlungen für Pflanzungen (Pflanzliste)

Bäume

Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Apfel (<i>Malus spec.</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Zwetschge (<i>Prunus domestica</i>)
Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Birne (<i>Pyrus spec.</i>)
Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Speierling (<i>Sorbus domestica</i>)	Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)
Rot-Ahorn (<i>Acer rubrum</i>)	Schmalbl. Esche (<i>Fraxinus angustifolia</i>)
Gleditsie (<i>Gleditsia triacanthos</i> i.S.)	Hopfenbuche (<i>Ostrya carpinifolia</i>)
Zerr-Eiche (<i>Quercus cerris</i>)	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i> 'Tiefurt')
Schnurbaum (<i>Styphno. japonicum</i>)	Silber-Linde (<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant')

Sträucher

Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	Strauchrosen i.S.
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	Garten-Jasmin (<i>Philadelphus</i>)
Perlmutterstrauch (<i>Kolkwitzia amabilis</i>)	Liguster (<i>Ligustrum</i> i.S.)
Heckenkirsche (<i>Lonicers</i> i.S.)	Magnolien (<i>Magnolia</i> i.S.)
Flieder (<i>Syringa</i> i.S.)	Scheinquitte (<i>Chaenomeles</i>)



Blaue Hecht-Rose (<i>Rosa glauca</i>)	Zaun-Rose (<i>Rosa rubiginosa</i>)
Felsenbirne (<i>Amelanchier lamarckii</i>)	Eiben (<i>Taxus i.S.</i>)
Weigelia (<i>Weigela i.S.</i>)	Apfelrose (<i>Rosa villosa</i>)
Bibernellrose (<i>Rosa pimpinellifolia</i>)	Rosmarin-Weide (<i>Salix rosmarinifolia</i>)
Öhrchen-Weide (<i>Salix aurita</i>)	Kugel-Weide (<i>Salix purpurea nana</i>)

Geschnittene Hecken

Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus</i>)
Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	Eibe (<i>Taxus baccata</i>)
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Zaun-Rose (<i>Rosa rubiginosa</i>)

Kletter- und Rankpflanzen

Jelängerjelier (<i>Lonicera caprifolium</i>)	Kletterhortensie (<i>Hydrangea petiolaris</i>)
Clematis (Sorten)	Efeu (<i>Hedera helix</i>)
Wilder Wein (<i>Parthenocissus</i>)	Kletterrosen

13. Baumpflanzungen

Bei Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten.